

Das PSG 2 erfolgreich umsetzen: Teil 5- § 45b

In dieser Serie geht es darum, die Möglichkeiten und Herausforderungen, die mit dem PSG 2 und der Einführung des neuen Bedürftigkeitsbegriffs kommen, strategisch zu meistern.

§ 45b: Der erhöhte Betrag entfällt, trotzdem mehr Geld vorhanden!?

Bis 2016 erhalten Versicherte mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz bei entsprechender Einstufung einen erhöhten Betrag von 208 €. Ab 2017 erhalten alle Pflegebedürftigen einen einheitlichen Entlastungsbetrag von 125 €. Mit dem PSG II gibt es zwar einen Bestandsschutz auf die Leistungen, aber beim erhöhten Betrag ist der Bestandsschutz anders ausgestaltet worden: da alle bisher nach § 45a eingestuften Versicherten mit einem sogenannten doppelten Stufensprung übergeleitet werden (beispielsweise von Pflegestufe 1 + EAR in Pflegegrad 3), erhalten sie auch deutlich mehr Sachleistungen als bisher. Deshalb ist in § 142 Abs. 2 PSG II geregelt, dass nur die Versicherten einen Ausgleich von 83 € erhalten (208 € - 125 €), deren neue Sachleistungs- oder Pflegegeldansprüche nicht mindestens um 83 € höher sind als bisher. Das trifft nur für die Gruppe der Pflegebedürftigen zu, die als Härtefall eingestuft sind und den erhöhten Anspruch haben (eine sehr kleine Gruppe, da es insgesamt nur ca. 1000 Sachleistungsbezieher mit Härtefall gibt).

Praktisch gibt es also für alle Kunden den Entlastungsbetrag von 125 €. Wer bisher über die weiteren Mittel hauswirtschaftliche Leistungen eingekauft hat, kann sich weiterhin auf drei verschiedene Wege erhalten, ohne im Vergleich zu 2016 eigenes Geld einzusetzen:

- Über **Pflegesachleistungen** kann der Pflegedienst hauswirtschaftliche Leistungen erbringen, genauso wie pflegerische Betreuungsmaßnahmen (hier sei daran erinnert, dass diese Leistung anders als die bisherige Häusliche Betreuung) keine

Beschränkung mehr hat: sie kann also genauso gleichberechtigt neben Grundpflege oder Hauswirtschaft erbracht werden, ohne dass diese Bereiche vorher ‚sichergestellt‘ sein müssen.

- Über (das ja auch deutlich gestiegene) **Pflegegeld** kann die Leistung privat eingekauft werden.
- Bei nach Landesrecht zugelassenen Dienstleistern kann die Leistung entweder über das Pflegegeld oder (was sinnvoller ist) über umgewandelte Sachleistungen (ab 2017 **Umwandlungsanspruch**) finanzieren.

Die einzige Gruppe, die tatsächlich auf den ersten Blick schlechter gestellt wird, sind diejenigen Pflegebedürftigen, die mit dem erhöhten Betrag die Privatanteile in der Tages- und Kurzzeitpflege finanziert haben. Aber auch hier bleibt genug ‚neues‘ Pflegegeld übrig, um diese Differenz auszugleichen.

Pflegedienste und Dienstleister, die bisher immer die 208 € abgerechnet haben, sollten daher mit ihren Kunden im Herbst darüber sprechen, was sich verändert und das sie sich tatsächlich nicht verschlechtern.

Dazu ein Beispiel der Pflegestufe 1: bisher erhält der Kunde Sachleistungen in Höhe von 689 € durch den Pflegedienst, dazu weitere 208 € für zusätzliche Betreuungs-/Entlastungsleistungen. Ab 2017 erhält dieser Kunde 1.298 € Sachleistungen und 125 € Entlastungsbetrag: übersetzt in bisherige Verhältnisse hieße das: weiterhin 689 € Sachleistungen und restliches Pflegegeld in Höhe von 256 €, das er frei verwenden kann. Er kann damit die Differenz 83 € mehrfach ausgleichen. Das muss man nur in der Beratung auch so klar darstellen.

Literatur-Tipp:

**Buch: „Das Pflegestärkungsgesetz 1,
Was ist zu tun? Chancen und Risiken“**

von Andreas Heiber;

Vincentz Network, Hannover 2014

Veröffentlicht in:

Häusliche Pflege,

Ausgabe 08/2016

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de